

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung

für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Seehafen Emden

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Emden hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg.

Mit dem beantragten Vorhaben sollen im Bereich des Emdener Hafens zwischen Emspier und Emskai aufgrund der Erwartung eines weiterhin steigenden Umschlages im Bereich Projektladungen, des Automobilumschlages und veränderten Schiffsgößen die Kapazitäten erweitert werden.

Das Vorhaben zum Neubau eines Großschiffsliegeplatzes umfasst:

- den Bau einer Kaje
- Aufspülung eines Hafengeländes
- Bodenentnahmen im Bereich der geplanten Hafenfläche
- Bodenentnahmen im Bereich der Liegewanne
- die Anbindung an die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen
- eine neue Einspülanlage für Unterhaltungsbaggerungen

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben ist gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sowie gem. §§ 8 und 9a UVP die Durchführung einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung in den Niederlanden.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen:

- Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten (Unterlage 10.1)
- Unterlage zur Umweltverträglichkeit nach § 6 UVP einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung (Unterlage 10.2)
- zum Schutzgut Mensch: Schalltechnischer Bericht (Unterlage 10.2.1)
- Fischereiwirtschaftliches Gutachten (Unterlage 10.2.2)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Unterlage 10.3)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10.4)
- Landespflegerischer Begleitplan (Unterlage 10.5)
- Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer (Unterlage 10.6)

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), und § 9 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 16.08.2017 bis 15.09.2017 (jeweils einschließlich)

**bei der Stadt Emden,
Ringstraße 38 b
Verwaltungsgebäude II – Fachdienst Stadtplanung
26721 Emden**

im Zimmer 208

**während der Dienststunden
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

und nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind in der Zeit vom 16.08.2017 bis 15.09.2017 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/oberirdische_gewaesser_und_kuestengewaesser/

(siehe dort unter Navigationspunkt „Großschiffsliegeplatz Emden“).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 29.09.2017

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

**der Stadt Emden,
Ringstraße 38 b
Fachdienst Stadtplanung
26721 Emden**

oder

- **dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg.**

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor bezeichneten Stellen abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt gem. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und in dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589).

- g) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

.....
Stadt Emden

.....
Ort/Datum